

# 54. Westfälischer Provinziallandtag. 1913.

## 5. Vollziehung.

Mittwoch, den 28. Mai 1913, vormittags 11 Uhr.

### Tagesordnung:

#### Kommission für Statuten und Reglements.

1. Sitzung für die Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten (Drucksache Nr. 3).  
Berichterstatter: Herr Abgeordneter Koerfer.
2. Sitzung und Aufnahmebedingungen für die Provinzialanstalt St. Johannesstift zu Marsberg (Drucksache Nr. 8).  
Berichterstatter: Herr Abgeordneter Freiherr von Der.
3. Änderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten usw. (Drucksache Nr. 17).  
Berichterstatter: Herr Abgeordneter Freiherr von Rynsch.

#### Kommission für die landwirtschaftlichen usw. Angelegenheiten.

1. Bericht der Schulkommission für die landwirtschaftlichen Winterschulen (Drucksache Nr. 7).  
Berichterstatter: Herr Abgeordneter Schulze-Henne.
2. Bildung eines Fonds durch Staat und Provinz zur Förderung der Urbarmachung von Ödlandereien und Niedermoores (Drucksache Nr. 4).  
Berichterstatter: Herr Abgeordneter Freiherr von Ledebur.

#### Kommission für Statuten und Reglements.

1. Änderung des § 1 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät (Drucksache Nr. 5).  
Berichterstatter: Herr Abgeordneter Machens.

2. Bildung eines neuen Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Drucksache Nr. 14).

**Berichterstatter:** Herr Abgeordneter Sternenberg.

**Kommission für die Errichtung eines Westfälischen Pfandbriefamtes.**

Errichtung eines Westfälischen Pfandbriefamtes (Drucksache Nr. 18).

**Berichterstatter:** Herr Abgeordneter Dr. Eichhoff.

**Kommission für die Haushaltspläne.**

1. Neu- und Erweiterungsbauten bei den Provinzialanstalten (Drucksache Nr. 15).

2. Betr. Pflegegeldsätze für auswärtige Geistesfranke in den Provinzial-Heilanstalten.

**Berichterstatter zu 1 und 2:** Herr Abgeordneter Graff.

3. Erweiterung der Erfrischungshalle beim Kaiser-Wilhelm-Provinzialdenkmal auf dem Wittefundsberge an der Porta.

**Berichterstatter:** Herr Abgeordneter von Borries.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including phrases like 'Kommission für die landwirtschaftlichen...' and 'Berichterstatter: Herr Abgeordneter...']*

dem Bo  
präsident  
von S  
assessor  
die Lan  
baurat  
A  
1.  
trage n

# Verhandlung der 5. Vollsitzung

des

## 54. Westfälischen Provinziallandtages.

Verhandelt im Landeshause zu Münster am 28. Mai 1913.

Die für heute vormittag 11 Uhr anberaumte Vollsitzung wurde von Sr. Excellenz dem Vorsitzenden in Anwesenheit von 85 Provinziallandtagsabgeordneten eröffnet.

Erschienen waren ferner: seitens der Königlichen Staatsregierung: der Königliche Oberpräsident, Se. Durchlaucht Dr. Prinz von Ratibor und Corvey, der Oberpräsidialrat von Haugwitz, der Regierungsrat Gehrke, der Regierungsrat Weber und der Regierungsassessor Freiherr von Droste-Hülshoff;

seitens der Provinzialverwaltung: der Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt, die Landesräte Geheimerr Regierungsrat Schmedding, Boese und Pothmann, der Landesbauerrat Zimmermann, der Generaldirektor Sommer und der Landesassessor Hobrecker.

Das Protokoll der 4. Vollsitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Urlaub erhielt der Abgeordnete Dr. Stapenhorst für den 28. d. Mts.

Das Amt der Schriftführer versahen die Abgeordneten Dr. Becker und Gunze.

Zur Tagesordnung wurde darauf wie folgt verhandelt.

### A. Aus dem Geschäftsbereich der Kommission für Statuten und Reglements.

#### 1. Satzung für die Provinzial-Taubstimmens- und Blindenanstalten (Drucksache Nr. 3).

Der Berichterstatter Abgeordneter Koerfer trug den wesentlichen Inhalt vor und beantragte namens der Kommission die Zustimmung zu dem Antrage des Provinzialausschusses:

- „1. die in der Anlage I abgedruckte Satzung für die Taubstimmens- und Blindenanstalten der Provinz Westfalen zu genehmigen,
- 2. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, an der Satzung etwaige Änderungen vorzunehmen, welche seitens der Königlichen Staatsregierung verlangt werden.“

Der Antrag wurde ohne weitere Diskussion einstimmig zum Beschluß erhoben.

**2. Satzung und Aufnahmebedingungen für die Provinzialanstalt St. Johannesstift zu Marsberg**  
(Drucksache Nr. 8).

Berichterstatter, Abgeordneter Freiherr von Der erläuterte die Vorlage und empfahl namens der Kommission dem Provinziallandtage:

1. den Erlaß der vorgelegten Satzung nebst Aufnahmebedingungen zu genehmigen, mit der Maßgabe, daß bei § 10 Nr. 4 der Satzung, und bei § 22 Nr. 4 der Aufnahmebedingungen der Zusatz gemacht wird: „und Anstaltspflegebedürftigkeit nicht mehr vorliegt“
2. für den Fall, daß die Königliche Staatsregierung noch Ergänzungen oder Abänderungen für erforderlich erachten möchte, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, diese zu bewirken.

Der Antrag wird mit dem vorgeschlagenen Zusatz ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

**3. Änderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Westfalen usw.** (Drucksache Nr. 17).

Der Berichterstatter, Abgeordneter Freiherr von Rhynsch empfahl namens der Kommission die unveränderte Annahme der Vorlage des Provinzialausschusses in dem Wortlaut der Drucksache 17.

Der Abgeordnete Cuno stellte hierzu zwei Abänderungsanträge, und zwar:

- „1. in IIIa § 19 hinter den Worten „in § 18“ einzufügen: „Ziffer 1—5“
2. zu IIIb einzufügen:

In § 3 sind die Worte:

„sowie auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung“

zu ersetzen durch:

„sowie auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.“

Der Abgeordnete Cuno begründet seinen Antrag, der in der Hauptsache bezwecke, kleine Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Der Landesrat Pothmann gibt namens des Landeshauptmanns die Erklärung ab, daß er mit den Abänderungsvorschlägen des Abgeordneten Cuno einverstanden sei.

Das Wort wurde nicht weiter verlangt und nach nochmaliger Verlesung der beiden Abänderungsanträge, die einstimmig angenommen wurden, mit großer Mehrheit beschlossen:

I. § 8 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Westfalen vom 16. März 1889 erhält folgenden Zusatz:

Denjenigen auf Kündigung angestellten Beamten, welche an sich dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterliegen würden, darf nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Sie haben das Recht, binnen 4 Wochen über die Frage, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, wenn die Kündigung

durch einen Anstaltsleiter erfolgt ist, die Entscheidung des Landeshauptmanns und, wenn dieser gekündigt hat, die Entscheidung des Provinzialausschusses anzurufen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns und des Provinzialausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zulässig, der mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Soweit den Beamten das Recht auf Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs verliehen ist, finden die Bestimmungen in dem vorhergehenden Absatz keine Anwendung, wenn den Beamten aus Anlaß der Kündigung das Ruhegehalt nach den Bestimmungen, betreffend das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge für die Beamten des Provinzialverbandes von Westfalen vom 14. März 1908 gewährt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen in Absatz 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung auf die für eine bestimmte Zeit (mit Ausnahme des Landeshauptmanns und der vom Provinziallandtag gewählten oberen Beamten) und die auf Widerruf angestellten Beamten für den Fall der Nichtwiederwahl oder des Widerrufs.

- II. § 2 der Bestimmungen, betreffend das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge für die Beamten des Provinzialverbandes von Westfalen, vom 14. März 1908 erhält den folgenden Zusatz als Absatz 3:

Bei denjenigen Beamten, welchen der Provinzialausschuß das Recht zur Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs beilegt hat, und welche an sich dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterliegen würden, erlischt der Ruhegehaltsanspruch nur dann, wenn die Nichtwiederwahl (mit Ausnahme des Landeshauptmanns und der vom Provinziallandtag gewählten anderen oberen Beamten) oder der Widerruf oder die Kündigung aus einem wichtigen Grunde erfolgt ist (vergl. § 8 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Westfalen vom 16. März 1889).

- III. Die Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten und Angestellten der Westfälischen Provinzialverwaltung vom 14. März 1904 erfahren

a) folgende Erweiterungen:

§ 18.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für diejenigen nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten und Angestellten, welche dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterstellt sind, jedoch mit folgender Maßgabe:

- 1. Die Beamten und Angestellten haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Invalidengeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach §§ 1 und 15 sowie in Gemäßheit der §§ 30 bis 35 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Die Dienstunfähigkeit im Sinne des § 1a braucht nicht unverschuldet sein, darf indessen nicht vorsätzlich herbeigeführt sein.

2. Das Invalidengeld darf nicht niedriger bemessen werden als das Ruhegehalt, welches die Beamten oder Angestellten nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten und für sie maßgebenden Gehaltsklassen (§ 9 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes) erhalten würden.
3. Das Waisengeld wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.
4. Über die Frage der dauernden Dienstunfähigkeit entscheidet der Provinzialausschuß endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges.
5. Den Beamten und Angestellten darf nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Sie haben das Recht, binnen vier Wochen über die Frage, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, wenn die Kündigung durch einen Anstaltsleiter erfolgt ist, die Entscheidung des Landeshauptmannes, und wenn dieser gekündigt hat, die Entscheidung des Provinzialausschusses anzurufen. Gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes und des Provinzialausschusses ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zulässig, welcher mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn den Beamten und Angestellten aus Anlaß der Kündigung oder des erfolgten Widerrufs oder einer Nichtwiedewahl das Invalidengeld im Mindestbetrage des Ruhegeldes nach dem Versicherungsgesetz (vergl. zu 2) gewährt wird, und zwar zu diesem Mindestbetrage auch dann, wenn sie noch nicht zehn Jahre im Dienste stehen.

Durch die Vorschriften in den letzten beiden Absätzen wird die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Grund des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berührt. In diesem Falle bleibt der Rechtsweg offen.

#### § 19.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, für einzelne dem Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 unterliegende Angestellte oder Angestelltenklassen die Anwendung der Vorschriften in § 18 Ziffer 1—5 auszuschließen.

#### b) folgende Änderungen

1. Im § 3 sind die Worte „sowie auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung“ zu ersetzen durch:  
„sowie auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.“
2. §§ 4 und 6 erhalten die nachstehende Fassung:

#### § 4.

Die Unterstützung (Invalidengeld) beträgt nach 10 jähriger Dienstzeit 25 Prozent des Jahresdiensteinkommens und steigt mit dem Ablauf eines jeden weiteren Dienstjahres um 1,5 Prozent, vom 31. Dienstjahr ab um 1 Prozent, bis zum Höchstbetrage von 65 Prozent.

§ 6.

Der Mindestbetrag der Unterstützung (Invalidegeld) beträgt 300 *M.*

3. In § 11 soll der erste Satz lauten:

Der Mindestbetrag des Witwengeldes beträgt 175 *M.*

4. In § 15 ist im zweiten Absatz anstatt „20 Prozent“ zu setzen „25 Prozent“.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben Wirkung vom 1. Januar 1913 ab.

**B. Aus dem Geschäftsbereiche der Kommission für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.**

1. Bericht der Schulkommission für die landwirtschaftlichen Winterschulen (Drucksache Nr. 7).

Der Berichterstatter, Abgeordneter Schulze-Henne trug den Bericht vor, der durch Kenntniznahme für erledigt erklärt wurde.

2. Bildung eines Fonds durch Staat und Provinz zur Förderung der Urbarmachung von Südländereien und Niedermooeren (Drucksache Nr. 4).

Berichterstatter war der Abgeordnete Freiherr von Ledebur, der nach eingehendem Vortrage die Vorlage des Provinzialausschusses gemäß dem Beschlusse der Kommission zur Annahme empfahl.

Der Abgeordnete Cuno bemerkte hierzu, daß die vom Berichterstatter eröffneten Aussichten bezüglich der späteren Wirkung des Fonds zwar sehr erfreulich seien, daß aber, wenn die daran geknüpften Hoffnungen sich auch in dem gewünschten Maße nicht verwirklichen sollten, die durch die Vorlage bezweckten Maßnahmen dennoch von so weittragender Bedeutung seien, daß man der Vorlage unbedenklich zustimmen könne. Er befürchte nur, daß daraus eine derartige dauernde Belastung um 75 000 *M.* für den Haushaltsplan entstehen werde, daß sie neben den noch weiter zu erwartenden Belastungen, wie sie z. B. der Antrag Fürstenberg, betr. Verwendung der Nachtragsdotation noch in Aussicht stelle, eine solche Verschiebung herbeiführen könne, daß eine Erhöhung der Provinzialsteuern unausbleiblich sein werde.

Der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst begrüßt die Vorlage mit großer Freude und ersucht um einstimmige Annahme. Bei dieser Gelegenheit möchte er darauf hinweisen, daß vielfach Klagen über die großen Schwierigkeiten geführt würden, die der Erlangung von Meliorationsbeihilfen entgegenständen. Man möge daher das Verfahren möglichst vereinfachen. Dann bestehe auch bei der Gewährung von Unterstützungen aus dem Westfonds der Übelstand, daß diese Unterstützungen nur einzelnen Personen gewährt würden. Die Folge davon sei, daß viele, namentlich größere Grundbesitzer von den Wohlthaten dieses Fonds ausgeschlossen blieben, wodurch große Unzufriedenheit erzeugt und die Bildung von Genossenschaften erschwert würde. Er möchte davor warnen, daß bei der Verteilung des neuen Fonds in ähnlicher Weise verfahren werde. Im übrigen bitte er nochmals, die Vorlage einstimmig anzunehmen; der Landwirtschaft werde dadurch ein großer Dienst erwiesen.

Der Abgeordnete Klein gibt seiner Freude über die Vorlage gleichfalls Ausdruck, er habe aber Bedenken wegen der bisherigen Art der Verteilung der Unterstützungen, wobei die

kleinen Leute, die deren am meisten bedürfen, in der Regel leer ausgingen, weil sie für die Kultivierung ihrer Ländereien keine Anleihen aufnehmen können.

Der Abgeordnete von Borries schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten von Schorlemer an. Nach seiner Erfahrung werde durch die unterschiedliche Behandlung bei der Gewährung von Unterstützungen eine großer Unwille in die Bevölkerung hineingetragen und die Bildung von Genossenschaften erschwert. Er möchte noch um Mitteilung der Grundsätze bitten, nach denen bei Verteilung des Fonds verfahren werden solle, namentlich möchte man ihm bestätigen, daß auch diejenigen Beihilfen, welche ratenweise zur Verzinsung und Tilgung aufgenommener Darlehen gegeben würden, als geschenktweise gegeben anzusehen wären. Man möge sich überhaupt nicht zu sehr auf Prinzipien verlegen, sondern bei der Verteilung versuchen, mehr mit der Praxis auszukommen.

Der Abgeordnete von Ledebur erklärt gegenüber den vorgebrachten Beschwerden, daß bei Besprechung der Grundsätze zur Verteilung des Fonds im Landwirtschaftsministerium dringend darum gebeten worden sei, keine prinzipiellen oder formellen Grundsätze aufzustellen. In der Praxis werde man so verfahren, daß auch Unterstützungen à fonds perdu hergegeben würden, und das werde den geänderten Wünschen entsprechen. Außerdem würden nicht etwa nur Darlehen, sondern auch Beiträge zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen gegeben werden, und zwar letztere gleichfalls à fonds perdu auf mehrere Jahre.

Der Abgeordnete Plenio erklärt seine Bedenken durch diese Erklärungen im wesentlichen für beschwichtigt. Bei der auch in seinem Kreise herrschenden, an sich gefunden Abneigung der kleinen Leute, ihre Grundstücke zu beleihen, könnten, wenn Verbesserungen durchgeführt werden sollen, nur Unterstützungen in Frage kommen.

Der Abgeordnete Dr. Cornelissen erklärt auch seine Bedenken durch die abgegebenen Erklärungen für behoben.

Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Merveldt auf Schluß der Debatte wird mit großer Mehrheit angenommen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der nunmehrigen Abstimmung wird die Vorlage einstimmig angenommen und der Antrag des Provinzialausschusses:

„Hoher Provinziallandtag wolle unter der Voraussetzung, daß der Staat gleich hohe Zuschüsse gewährt, für das Jahr 1913 zur Kultivierung der Heiden und Hochmoore in der Provinz Westfalen einen Betrag von 50 000 *M* und für die Urbarmachung von Niederungsmooren einen solchen von 25 000 *M* aus den Überschüssen des Jahres 1911 zur Verfügung stellen und die Verteilung dieser Fonds dem Provinzialausschusse mit der Maßgabe übertragen, daß ein im Jahre 1913 etwa nicht verwendeter Teil dieser Mittel auf die folgenden Jahre übertragbar ist“

zum Beschluß erhoben.



**C. Aus dem Geschäftsbereich der Kommission für Statuten und Reglements.**

**1. Änderung des § 1 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät (Drucksache Nr. 5).**

Der Berichterstatter Abgeordneter Machens beantragte nach Vortrag des Inhalts der Vorlage gemäß dem Beschlusse der Kommission in der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vom 17. März 1913 den 1. Absatz des § 1 Ziffer 3 dahin zu ändern:

Ihr Geschäftsgebiet ist die Provinz Westfalen, der Regierungsbezirk Cassel, soweit die nach § 8 des preussischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuer- versicherungsanstalten vom 25. Juli 1910, erforderliche Genehmigung der Hessischen Brandversicherungsanstalt gegeben wird, sowie das Fürstentum Lippe- Detmold und der nördlich vom Main belegene Teil des Großherzogtums Hessen-Darmstadt (Provinz Oberhessen). In den letzteren beiden Gebieten ist der Geschäftsbetrieb nur unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierungen statthaft.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen und zum Beschluß erhoben.

**2. Bildung eines neuen Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Drucksache Nr. 14).**

Dem Beschlusse der Kommission entsprechend beantragte der Berichterstatter Abgeordneter Sternenberg nach Erläuterung der Vorlage:

„Dem vorliegenden Entwurf einer Satzung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland die Zustimmung zu erteilen und die Direktion der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät zu ermächtigen, der Satzung gemäß § 14 Abs. 3 des Preussischen Gesetzes vom 25. Juli 1910 zuzustimmen, den Eintritt in die Rückversicherung aber nur unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Satzung einen Zusatz erhält, wonach der Sozietät ein späterer Austritt aus der Rückversicherung nach Ablauf der Verträge über freiwillige Rückversicherung und sonst längstens von 5 zu 5 Jahren frei bleibt, wobei ein etwaiger Austritt nur auf Grund eines Beschlusses des Westfälischen Provinziallandtags erfolgen darf.“

Der Provinziallandtag erhob den Antrag einstimmig zum Beschluß.

**D. Kommission für die Errichtung eines Westfälischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke.**

**Errichtung eines Pfandbriefamtes (Drucksache Nr. 18).**

Den Bericht erstattete der Abgeordnete Dr. Eichhoff, der nach eingehender Besprechung aller in Betracht kommenden Verhältnisse namens der Kommission beantragte:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

1. die Entscheidung über die Vorlage wird vertagt;
2. der Provinzialausschuß wird ersucht, dem Provinziallandtage nach Ablauf einer angemessenen Frist eine neue Vorlage über die Errichtung eines Westfälischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke zu unterbreiten.“

Der Abgeordnete Fürst Salm-Horstmar gibt seinem Bedauern Ausdruck, daß man sich in diesem Jahre noch nicht zur Annahme der Vorlage entschließen wolle. Er könne in den geäußerten Bedenken kein Hindernis für die Errichtung erblicken und er nehme deshalb keinen Anstand, die Errichtung zu befürworten. Man werde ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllen müssen, wenn dem städtischen Grundbesitz in gleicher Weise geholfen werde, wie dem landwirtschaftlichen Besitz. Er hoffe, daß die Vertagung zu einer Annahme der Errichtung eines Pfandbriefamtes führen möge und daß der nächste oder übernächste Provinziallandtag die Vorlage annehmen werde.

Der Abgeordnete Cuno bezeichnet die jetzige Aufnahme der Vorlage entgegen der früheren als eine recht kühle. Demgegenüber möchte er betonen, daß ein lebhaftes Interesse für den Grundgedanken der Vorlage bestehe. Die Bedenken, die gegen das Institut vorgebracht würden, könne er nach seinen Erfahrungen nicht teilen. Das Bestehen eines solchen Instituts werde der vielfach von den Sparkassen betriebenen Zinspolitik entgegenwirken. Er halte es für richtig, wenn der Provinzialauschuß sich noch einmal recht ernstlich mit der Angelegenheit befasse und sich dieserhalb namentlich auch mit den Haus- und Grundbesitzervereinen in Verbindung setzen würde. Er möchte noch bemerken, daß auch der rheinische Haus- und Grundbesitzerverein mit einem gleichen Antrage an den Provinziallandtag herangetreten sei.

Der Abgeordnete Delius bemerkt, daß er für die Vertagung gestimmt habe, weil er den Zeitpunkt für die Errichtung nicht geeignet halte. Er habe sich mit dem rheinisch-westfälischen Sparkassenverbande in Verbindung gesetzt, der sich im wesentlichen zustimmend verhalte. Wenn man aus der Errichtung eine Konkurrenz für die Sparkassen befürchte, so falle das nicht so sehr ins Gewicht, weil das Institut ausgleichend auf das Zinsgebahren der Sparkassen einwirken werde; deshalb sei die Vorlage zu begrüßen, wenn es auch nicht Aufgabe der Provinz sein könne, die Sparkassen zu solideren Grundsätzen zu erziehen, dafür sei die Staatsbehörde von Aufsichts wegen berufen. Aber ein Zusammengehen mit den Sparkassen halte er doch für richtig und deshalb für zweckmäßig, daß man den Sparkassen Gelegenheit zur Äußerung gebe, wie sie sich zu der Frage der Gründung stellen.

Vom Abgeordneten Kleine war inzwischen ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, der einstimmig angenommen wurde.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Machens wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

### **E. Aus dem Geschäftsbereich der Kommission für die Haushaltspläne.**

#### **1. Neu- und Erweiterungsbauten bei den Provinzialanstalten (Drucksache Nr. 15).**

Der Berichterstatter Abgeordneter Graff trug den Inhalt der Vorlage vor und beantragte namens der Kommission deren Annahme.

Der Abgeordnete Plenio bemängelt, daß entgegen den früheren Beschlüssen, die Tilgung der Anleihe für das St. Johannesstift in Marsberg nur mit 2% statt mit 4%, wie bei den Irrenanstalten, erfolgen solle. Es läge kein Anlaß vor, von diesem Beschlusse abzuweichen und im Interesse einer gesunden Finanzpolitik beantrage er daher:

„in dem Vorschlage des Provinzialauschusses statt Tilgungsfuß „von 2%“  
„4%“ zu setzen.“

Der Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt bemerkt hierzu, daß die Meinungen, wie hoch die Tilgungssätze zu berechnen seien, vielfach auseinandergingen. Man dürfe aber nicht vergessen, daß man bei Bemessung der Höhe vorsichtig sein müsse, weil durch Entlastung der Zukunft leicht auch eine zu weit gehende Belastung der Gegenwart eintrete. Die Schulden des Provinzialverbandes nähmen keineswegs in dem Umfang zu, wie vielfach angenommen werde. Im Etatsjahr 1911/12 seien für die Zwecke der Provinz neu aufgenommen nur rund 1 000 000 *M.* Getilgt seien rund 900 000 *M.* Die Schulden der Provinz einschließlich der Schulden für das Kleinbahnwesen haben sich in diesem Jahre mithin in Wirklichkeit nur vermehrt um rund 100 000 *M.* (genau 100 491 *M.*). Der Tilgungssatz stelle sich — die Tilgung aller vorhandenen Schulden durcheinander gerechnet — auf 2,72%. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung des letzten Jahres seien an neuen Schulden aufgenommen gleichfalls rund nur 1 100 000 *M.*, darunter etwa 183 000 *M.* für werbende Zwecke, getilgt sind rund 950 000 *M.*, so daß der Zuwachs an Schulden nur betrage rund 150 000 *M.* Auch bieten die Etats der letzten Jahre den Beweis dafür, daß die Verwaltung in dem Bestreben, laufende Bedürfnisse auch aus dem Laufenden zu decken, entschiedene Fortschritte gemacht habe. Der Provinziallandtag habe seiner Zeit nur beschlossen, die Ausgaben für die Irrenanstalten mit 4% zu tilgen. Gegen diesen Beschluß sei vorliegend nicht gefehlt worden, weil es sich nicht um Irrenanstalten handele. Für alle Schulden eine 4%ige Tilgung einzuführen, bedeute doch eine unverhältnismäßig große Mehrbelastung, zumal im Hinblick darauf, daß sich die Ausgaben der Provinz in den nächsten Jahren ganz erheblich steigern. Er wolle nur zwei Ausgabeposten anführen, nämlich die Garantieleistung für den Kanal und den Eintritt der 4%igen Tilgung sowie auch der Verzinsung der Neubau von Gütersloh. Deshalb würde sich empfehlen, bevor man weitere Erhöhung der Tilgungssätze beschließe, erst abzuwarten, wie hoch sich die Mehrbelastung in den nächsten Jahren stelle, insbesondere die Höhe der Garantieleistung könne man noch nicht übersehen. Da aber zwei so gewichtige Momente zusammenträfen, so könne er nicht empfehlen, jetzt in der Erhöhung der Tilgungssätze noch weiter zu gehen, als damals beschlossen.

Der Abgeordnete Plenio zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Der Antrag der Kommission wird bei der nun folgenden Abstimmung einstimmig angenommen und demgemäß beschlossen:

„Die Vorschläge zur Ausführung der Erweiterungsbauten bei den 3 Provinzialanstalten zu genehmigen und die hierzu erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 581 000 *M.* durch Aufnahme einer Anleihe bei der Landesbank zu dem für Kommunaldarlehen geltenden Zinssätze und zu einem Tilgungssätze von 2% bereitzustellen.“

**2. Herabsetzung der Pflegegeldsätze für auswärtige Geistesranke in den Provinzial-Heilanstalten.**

Der Berichterstatter, Abgeordneter Graff trug den Inhalt der Vorlage vor und empfahl namens der Kommission deren Annahme mit der Maßgabe, daß statt „in besonderen Ausnahmefällen“ gesagt wird: „in besonderen Fällen“.

Der Antrag wurde ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen und demgemäß beschlossen:

„In besonderen Fällen kann der Pflegesatz für auswärtige Geistesranke in erster Klasse bis auf den für auswärtige Geistesranke in zweiter Tischklasse bestimmten Betrag und derjenige für auswärtige Geistesranke in zweiter Klasse bis auf den für auswärtige in dritter Klasse festgesetzten Betrag herabgesetzt werden. Für auswärtige Geistesranke, welche in dritter Tischklasse Aufnahme und Verpflegung finden, kann der Pflegesatz bis auf 630 *M* für das Jahr ermäßigt werden.

### 3. Erweiterung der Erfrischungshalle beim Kaiser-Wilhelm-Provinzialdenkmal an der Porta.

Der Berichterstatter, Abgeordneter von Borries erläuterte die erforderlichen und veranschlagten Bauausführungen und wies darauf hin, daß das Denkmal ein Ziel vieler Ausflügler sei und sich deshalb eines regen Besuchs zu erfreuen habe. Für die dadurch entstandene Frequenz reiche die vorhandene Halle nicht aus, der Erweiterungsbau sei daher unerlässlich. Da der Pächter nach Ausführung der Bauten ein Mehr von 1200 *M* an Pachtsumme zahlen wolle, würde sich die Bausumme von 20 000 *M* mit 6% verzinzen.

Namens der Kommission beantrage er die Annahme der Vorlage. Der Antrag wurde ohne weitere Debatte einstimmig angenommen und beschlossen:

„die Erweiterung der Erfrischungshalle beim Kaiser-Wilhelm-Provinzialdenkmal auf dem Wittekindtsberge an der Porta und ferner zu genehmigen, daß die Kosten in Höhe von etwa 20 000 *M* aus bereiten Mitteln gedeckt werden.“

Damit war die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird für morgen Donnerstag, vormittag 11 Uhr, anberaumt.

Mitteilung der Tagesordnung bleibt vorbehalten. Die voraussichtlich zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden mitgeteilt und ferner erwähnt, daß voraussichtlich am Freitag der Provinziallandtag werde geschlossen werden können.

Hierauf Schluß der Sitzung.

B.

w.

v.

**Der Vorsitzende:**

Dr. Frhr. von Landsberg.

**Die Schriftführer:**

Dr. Becker. Guntze.